



**Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung PRO ASYL: Änderung der Verfassung**  
Frankfurt am Main, 27.01.2016

**Verfassung Stiftung PRO ASYL**  
vom 27.01.2016

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung PRO ASYL“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

**§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit  
sowie Mildtätigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 AO) und mildtätige Zwecke (§ 53 AO) des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene;
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
  - die selbstlose Unterstützung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen und Vertriebenen, soweit sie als Personen im Sinne des § 53 AO infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Durchführung eigener Projekte (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Förderung der kulturellen Arbeit von Flüchtlingen, Recherchen von Fluchtgründen) und
  - b. die Vergabe von Preisen für beispielhaftes Engagement für Flüchtlinge.

Mit ihren Projekten steht die Stiftung PRO ASYL besonders schutzbedürftigen Personen in exemplarischen Einzelfällen mit rechtlicher, persönlicher und finanzieller Unterstützung im In- und Ausland zur Seite.

- (4) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck auch dadurch, dass sie mit weniger als 50% ihrer Mittel Tätigkeiten des Fördervereins PRO ASYL e.V., der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL sowie anderer kirchlicher oder privatrechtlicher, als gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienend anerkannter Körperschaften, die ihrerseits Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer-

erbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68) verfolgen, durch finanzielle Zuwendungen fördert.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. nach dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.
- (6) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, jährlich einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die verfassungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

- (2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Verfassung gebunden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

### **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstanden Auslagen und Aufwendungen. Der Stiftungsrat kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Mitglieder eines Organs dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ob und inwieweit seine Mitglieder die Stiftung allein oder gemeinsam vertreten, regelt der Stiftungsrat bei der Berufung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für
  - (a) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
  - (b) eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - (c) die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - (d) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (5) Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsrat vorzulegen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen, wenn und solange dieser nicht über dieses Mitglied zu beraten und eventuell Beschlüsse zu fassen hat. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
- (7) Der Vorstand hat Anspruch darauf, nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses vom Stiftungsrat für das entsprechende Jahr entlastet zu werden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen und dem Vorstand eröffnet werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls, haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

### **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen.
- (2) Solange der Förderverein PRO ASYL e.V. als eingetragener Verein besteht, werden die Mitglieder des Stiftungsrates vom Vorstand dieses Vereines berufen. Besteht er nicht mehr, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung bzw. -wahl ist zulässig.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat ggf. rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Kommt der Vorstand des Fördervereins PRO ASYL e.V. seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Berufung/Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Berufung/Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzuberufen bzw. -gewählt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden

### **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
  - die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,

- 
- die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - Änderungen dieser Verfassung, der Zweckänderung und die Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Stiftungsrat obliegt die Festlegung von Prioritäten der in § 2 niedergelegten Stiftungszwecke. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. in einer Tätigkeitsperiode nur einen Teil der genannten Zwecke tatsächlich verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.
  - (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

### **§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Unter Beteiligung sämtlicher Mitglieder können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Stiftungsratsmitglieder.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (5) Eine Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (8) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder dass ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.
- (9) Bestimmungen über den Vorsitzenden gelten entsprechend auch für die Vorsit-

zende.

### **§ 10 Beratende Gremien**

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u. ä.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

### **§ 11 Änderungen einer Verfassung, Aufhebung (Auflösung) der Stiftung**

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Änderungen der Verfassung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungszweck durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Stiftung geändert werden. Ein solcher Antrag bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Vorstandes. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann auch die Auflösung der Stiftung beantragt werden.
- (3) Durch eine Änderung der Verfassung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Förderverein PRO ASYL e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene zu verwenden hat.

Besteht dieser Verein nicht mehr, ist ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens vom Stiftungsrat vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen. Die Empfängerin muss eine als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannte privatrechtliche oder kirchliche Körperschaft sein. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde. Der Empfänger bzw. die Empfängerin hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene zu verwenden.

### **§ 12 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils gel-

tenden Stiftungsrechts.

- (2) Die Stiftung hat die Rechtsfähigkeit durch Genehmigung des Regierungspräsidiums in Darmstadt (22. August 2002) erworben.



Genehmigt  
Darmstadt, den 17.03.2016  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Im Auftrag

*[Handwritten signature]*